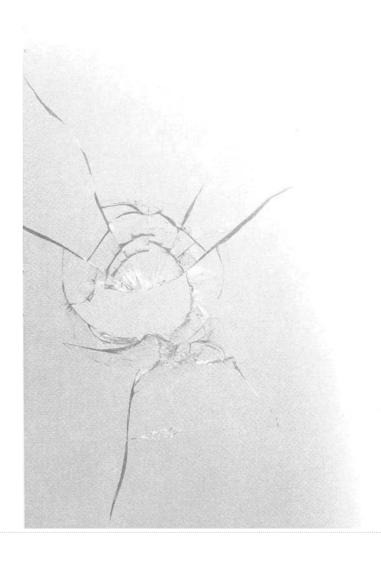
## Was tun bei häuslicher Gewalt?



**Der Mensch**, mit dem Sie unter einem Dach leben – ob Ehepartner, Freund, oder Verwandter- ist Ihnen gegenüber gewalttätig geworden oder hat sie bedroht? Diese Situation ist für Sie mit Angst und Stress verbunden.

Wenn Sie Rat und Hilfe brauchen, wenn Sie nicht wissen wie es weiter gehen soll: Wir unterstützen Sie, unabhängig davon ob Sie sich trennen möchten oder nicht.

Die Frauenberatungsstelle ist eine unabhängige und internationale Beratungsstelle nur für Frauen. Wir sind an die Schweigepflicht gebunden. Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch auch anonym.

Falls Sie kein Deutsch sprechen, bitten Sie eine Bekannte oder Freundin für Sie bei uns anzurufen und auch mit zur Beratung zu kommen.

Wenn Sie zu Hause geschlagen werden, können Sie unter der Telefonnummer 110 die Polizei verständigen, um sofortigen Schutz vor Misshandlung zu erhalten.

Die Polizei hat die Möglichkeit, den Täter für 10 Tage aus der Wohnung zu verweisen. Wenn dies geschehen ist, darf er in dieser Zeit nicht zurückkehren. Dies wird von der Polizei überprüft um Sie vor weiterer Gewalt zu schützen. Der Mann muss die Schlüssel abgeben und die Wohnung verlassen. Sie erhalten eine polizeiliche Bescheinigung über den Einsatz bei ihnen zu Hause.

Sie haben in diesen 10 Tagen die Möglichkeit, in Ruhe zu überlegen, was Sie weiter tun möchten.

Nutzen Sie diese Zeit für ein Beratungsgespräch!

Wir helfen auch, wenn Sie einen Eilantrag bei Gericht auf Zuweisung der gemeinsamen Wohnung stellen wollen. Weiterhin können Sie einen Antrag auf Schutzanordnung stellen. Dem Täter wird hierdurch untersagt mit Ihnen Kontakt aufzunehmen, Sie zu belästigen oder sich in Ihrer Nähe aufzuhalten.

**Sie entscheiden**, ob Sie trotz dieser Möglichkeiten den Schutz des Frauenhaus benötigen. Sie können die Polizei bitten, Sie und ihre Kinder dorthin zu begleiten.

Falls Ihre Aufenthaltserlaubnis noch von Ihrem Ehemann abhängig ist, können Sie mit der Dokumentation über den polizeilichen Einsatz eine eigene Aufenthaltserlaubnis beantragen. Diese wird Ihnen gewährt, wenn Sie länger als 2 Jahre verheiratet sind und mit ihrem Ehemann in Deutschland zusammen gelebt haben oder Mutter eines deutschen Kindes sind oder werden. Ist die Frist von 2 Jahren noch nicht erfüllt, entscheidet die Ausländerbehörde im Einzelfall.

Sie haben, wie deutsche Frauen auch, einen Anspruch auf Sozialleistungen, ohne eine Ausweisung befürchten zu müssen.

## Adressen + Telefonnummern:

Frauenzentrum Courage Essenerstr.13 – 46236 Bottrop

> © 02041 - 63 59 3 © 02041 - 68 84 03 B 02041 - 76 50 45

Frauenhaus Bottrop:

© 02041 – 40 92 03